



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. Januar 2022

Seite 1 von 4

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon: 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 9. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der AfD hat zur Sitzung am 19. Januar, inzwischen gescho-
ben auf die Sitzung am 9. Februar, um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „**Lässt der Kohleausstieg die Netzentgelte für die Industrie im
Umfeld der abgeschalteten Kraftwerke steigen?**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und
Landesplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

„Lässt der Kohleausstieg die Netzentgelte für die Industrie im Umfeld der abgeschalteten Kraftwerke steigen?“

Gemäß § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225, StromNEV) werden Stromnetzbetreiber dazu verpflichtet, stromintensiven Letztverbrauchern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (u.a. Strombedarf von mehr als 10 Gigawattstunden und mindestens 7.000 Benutzungsstunden im Jahr) ein reduziertes, individuelles Netzentgelt anzubieten. Bei der Berechnung dieses individuellen Netzentgeltes wird gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur BK4-13-739 auf einen sogenannten physikalischen Pfad abgestellt. Er bildet die Kosten einer fiktiven Verbindung zwischen dem Letztverbraucher und dem nächstgelegenen grundlastfähigen Kraftwerk ab, das den Letztverbraucher auf tatsächlich existierenden Leitungswegen vollständig versorgen kann. Bei der Berechnung wird insofern, entgegen der physikalischen Realität, unterstellt, dass dieses Kraftwerk den Letztverbraucher allein vollständig versorgt. Folge dieses Berechnungsmodells ist, dass das individuelle Netzentgelt umso niedriger ausfällt, je kürzer die Entfernung zwischen dem Letztverbraucher und dem Kraftwerk ist, das den Ausgangspunkt seines physikalischen Pfades bildet.

Wenn Kraftwerke stillgelegt werden, die bei der Berechnung individueller Netzentgelte zu Grunde gelegt wurden, verändert sich der physikalische Pfad. Die konkreten Auswirkungen sind einzelfallabhängig, jedoch kann grundsätzlich von einer Verlängerung ausgegangen werden. Denn fällt bei einem Letztverbraucher das nächstgelegene grundlastfähige Kraftwerk weg, wird die Entfernung zum dann nächstgelegenen grundlastfähigen Kraftwerk voraussichtlich größer sein. Entsprechend muss dann fiktiv mehr Leitungsinfrastruktur in Anspruch genommen werden, wodurch die

auf dieser Basis ermittelten Kosten ansteigen dürften und in der Folge auch das individuelle Netzentgelt.

Da es im Zuge der gesetzlich festgelegten Reduzierung der Kohleverstromung sowie durch den Kernenergieausstieg in Deutschland zu Stilllegungen von grundlastfähigen Kraftwerken kommt, ist also grundsätzlich die Gefahr erhöhter individueller Netzentgelte für Letztverbraucher gegeben. Im Hinblick auf die Vorreiterrolle von Nordrhein-Westfalen beim Kohleausstieg sowie hinsichtlich der Vielzahl von hier ansässigen Industrieunternehmen gilt dies natürlich auch und insbesondere für Nordrhein-Westfalen. In Nordrhein-Westfalen verfügen derzeit 45 Unternehmen über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 StromNEV unter Zugrundelegung eines physikalischen Pfades zu einem Stein- oder Braunkohlekraftwerk, davon 26 in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und 19 in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen.¹ Es wird von der Reihenfolge der Abschaltung der einzelnen Kraftwerke abhängen, in welchem Zeitraum und in welchem Ausmaß die einzelnen Unternehmen netzentgeltseitig von der Beendigung der Kohleverstromung betroffen sein werden.

Ungeachtet dessen hat sich die Landesregierung über den Bundesrat dafür eingesetzt, dass zeitnah konkrete Lösungsoptionen für die grundsätzlich bestehende Problematik gefunden werden. Der Bundesrat hat mit seiner, auch unter Mitwirkung und Unterstützung von Nordrhein-Westfalen gefassten „Entscheidung zu den Netzentgelten im Rahmen des Kohleausstiegs“ (Bundesrats-Drucksache 441/21 (Beschluss)) bereits im Juni 2021 auf das Problem hingewiesen und die Bundesregierung zur Entwicklung konkreter Gegenmaßnahmen aufgefordert. In Zuge dessen hat

¹ Eine Auflistung der konkreten Unternehmen würde den Rahmen dieses Berichts sprengen und wäre im Übrigen mit Blick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen problematisch. Überwiegend handelt es sich um Großunternehmen der chemischen Industrie.

der Bundesrat insbesondere die Einführung eines eigenständigen Entlastungstatbestands durch Anpassung des § 55 Absatz 5 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgeschlagen sowie eine kurzfristige Vertrauensschuttlösung gefordert, um unbillige Härten zu vermeiden. Daher wird für weiterführende Informationen zum Thema Netzentgelte und Kohleausstieg auf die oben genannte Entschließung des Bundesrates verwiesen.

Grundsätzlich kann auch der Neubau von Gaskraftwerken dazu beitragen, eine Verlängerung der physikalischen Pfade zu vermeiden. Die Landesregierung setzt sich bekanntlich dafür ein, dass der notwendige Zubau von Gaskraftwerken in Deutschland auch an bestehenden Standorten von Kohlekraftwerken erfolgt und somit die vorhandenen Infrastrukturen wie Strom- und Wärmenetze werterhaltend genutzt werden können.

Abschließend sei zudem auf die Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen hingewiesen, die Herr Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart dem Landtag am 16. Dezember 2021 vorgestellt hat und die zahlreiche Maßnahmen enthält, die auf den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Industrie abzielen.